

Verordnung über die Verwaltung des Diözesanfonds

vom 8. Februar 1964 (Stand 12. Januar 1983)

Erlassen vom Landrat.

§ 1

¹ Der Diözesanfonds wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch die Finanzdirektion verwaltet.

² Das unantastbare Fondsvermögen beträgt Fr. 50'000.

³ Die Jahresrechnung und der Vermögensausweis müssen jährlich im Rahmen der Staatsrechnung vom Landrat genehmigt werden.

§ 2

¹ Die verfügbaren Mittel dieses Fonds sind wie folgt zu verwenden:

1. für einen jährlichen Beitrag an die Bistumsverwaltung;
2. für einen jährlichen Beitrag an das Dekanat Nidwalden;
3. * für die Kosten der bischöflichen Firmreise im Kanton;
4. für die Kosten der Fondsverwaltung.

§ 3

¹ Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Stipendiengesetzgebung¹⁾ können unter Wahrung des unantastbaren Fondsvermögens aus den Mitteln des Diözesanfonds Stipendien an Studenten der Theologie ausbezahlt werden.

² Zum Bezug von Stipendien sind nur seit zwei Jahren im Kanton niedergelassene Studenten der Theologie berechtigt.

³ Über die Höhe der Stipendien entscheidet der Regierungsrat.

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Verwaltung des Diözesanfonds vom 4. Oktober 1917.

¹⁾ nun erlassen: NG 311.4

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.02.1964	08.02.1964	Erlass	Erstfassung	A 1964, 143
12.01.1983	12.01.1983	§ 2 Abs. 1, 3.	geändert	A 1983, 43

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.02.1964	08.02.1964	Erstfassung	A 1964, 143
§ 2 Abs. 1, 3.	12.01.1983	12.01.1983	geändert	A 1983, 43